



Amtsblatt für die Stadt Vreden



1. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 30. Juni 2011	Nummer 05/11
-------------	---------------------------------------	--------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
20.06.2011	Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Antoniusheim“ der Stadt Vreden	S. 2
29.06.2011	Änderung der wehrrechtlichen Vorschriften	S. 5

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Antoniusheim“ der Stadt Vreden

Der Rat der Stadt Vreden hat am 14.06.2011 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) und der §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585) folgende Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Vreden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Antoniusheim“ beschlossen.

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Antoniusheim“ wird gemäß § 14 (1) BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich erfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden Flur 80 Flurstück 33 (teilweise), Flur 81 Flurstücke 1, 7, 8, 9, 10, 13 (teilweise), 16 (teilweise), 28, 29, 30, 31, 32 und 33. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;

2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

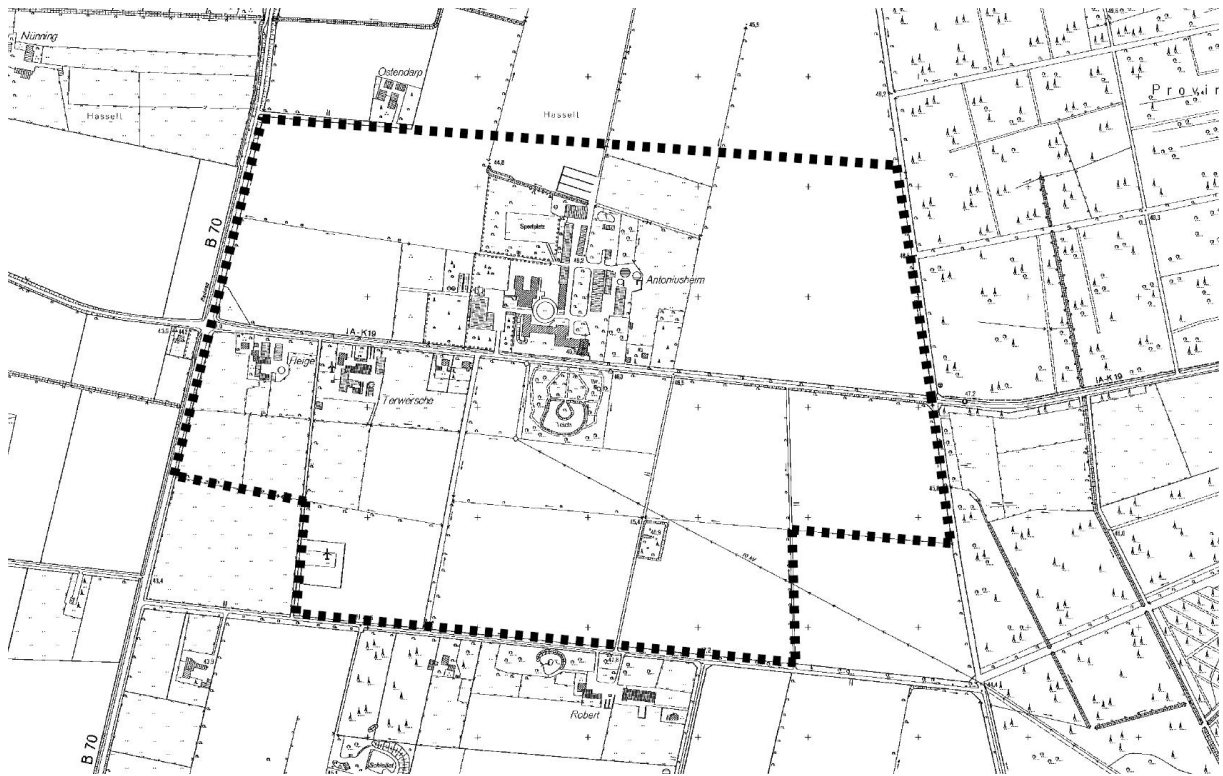
§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist.

48691 Vreden, 20.06.2011
Der Bürgermeister
gez. Dr. Holtwisch

Geltungsbereich der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Antoniusheim“





Stadt Vreden **Öffentliche Bekanntmachung**

Änderungen der wehrrechtlichen Vorschriften

Der § 15 und § 24a Wehrpflichtgesetz wird ab dem 1. Juli 2011 ausgesetzt. An dessen Stelle tritt § 58 Wehrpflichtgesetz mit der einmaligen Übermittlungspflicht pro Jahr (für 2011 im Oktober).

Dabei übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben. Widersprüche gegen eine Datenübermittlung sind bis zum 15.09.2011 an die

Stadt Vreden
Bürgerbüro
Burgstraße 14
48691 Vreden

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag
08.00–18.00Uhr

Vreden, 29.06.2011
Der Bürgermeister
I. V.
gez. Bernd Kemper